

## Statuten des Vereins

### „GEMEINSAM für Blindenmarkt“

Verein für Ortsentwicklung und Dorferneuerung zur Förderung von Wirtschaft, Fremdenverkehr, Ortsbild, Kultur und Geselligkeit

#### § 1

##### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: GEMEINSAM für Blindenmarkt – Verein für Ortsentwicklung und Dorferneuerung zur Förderung von Wirtschaft, Fremdenverkehr, Ortsbild, Kultur und Geselligkeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Blindenmarkt und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf das Gebiet der Marktgemeinde Blindenmarkt, darüber hinaus auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Der Verein agiert überparteilich.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verwirklichung der wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen, geselligen und sozialen Interessen jener Gemeinschaft, welche die in der Marktgemeinde Blindenmarkt ansässige oder mit ihr verbundene Bevölkerung verkörpert; im Rahmen dieses Zieles soll, zum gemeinsamen Nutzen der Gäste und der Ortsbevölkerung der Fremdenverkehr besonders gefördert werden. Gemeinsam mit dem Gemeinderat soll für den Ort im Sinne der Idee der Dorferneuerung das beste Ergebnis erzielt werden.
- (2) Das Vereinsziel soll im Einzelnen erreicht werden durch:
  - (a) Entfaltung eigener Aktivitäten und Beteiligungen an Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens und zur Stärkung des wirtschaftlichen Standortes Blindenmarkt.
  - (b) Veranstaltungen kultureller Art; Verbesserungen der gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen.
  - (c) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen; Vertretung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft gegenüber anderen Körperschaften.
  - (d) Maßnahmen zur Information des vom Vereinsziel erfassten Personenkreises.
  - (e) Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Zusammengehörigkeitsbewusstseins der Bevölkerung von Blindenmarkt.
  - (f) Einbindung der Landwirtschaft zur Erschließung kleinregionaler Kreisläufe und Erhaltung der Landschaft.
  - (g) Werbung in geeigneter Form zur Förderung der Belange des Vereins und der Marktgemeinde Blindenmarkt.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
  - (a) Zusammenkünfte der Mitglieder und Veranstaltungen von Vorträgen und Seminaren
  - (b) Aussendung und Verteilung von Information
  - (c) Gemeinschaftswerbung
  - (d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Stiftung von Preisen
  - (e) Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter
  - (f) Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeinde und mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die sich mit ähnlichen Themen wie z.B. Raumordnung, Infrastruktur, Verkehr, Ortsbild und Grünraum, Ökologie und Umwelt, Wirtschaft, Nahverkehr, Tourismus und Landwirtschaft, Dorf-/Stadterneuerung, Familie, Jugend, Senioren, Kultur und Soziales beschäftigen.
- (3) Materielle Mittel:
  - (a) Mitgliedsbeiträge
  - (b) Werbekostenbeiträge
  - (c) Spenden und Subventionen
  - (d) Erträge aus vereinseigenen Aktivitäten
  - (e) Sonstige Zuwendungen

Die dadurch aufgebrachtten Mittel dürfen nur für Zwecke zur Erreichung des Vereinszieles verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist Ende Januar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 4

#### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen; außerordentliche Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins vor allem durch höhere Beitragsleistungen.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Einzel- und Gesellschaftsunternehmen sowie öffentliche und privatrechtliche Institutionen werden.
- (2) Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann formlos erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wozu es einer Zweidrittelmehrheit bedarf, zufolge:
  - (a) Nichtzahlung der vorgeschriebenen Beiträge. Der Zahlungsverzug muss länger als ein Jahr ab Vorschreibung andauern und zweimal vergeblich eingemahnt worden sein; die zum Zeitpunkt der Streichung offenen Beiträge sind einforderbar.
  - (b) Wegen grober Verletzung der Vereinspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Tod.
- (3) Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im § 6/3 lit. b genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) „freiwilligen Austritt, der nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mitgeteilt werden sollte“

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte; die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 3 Kalenderjahre nach der vorangegangenen Generalversammlung am Sitz des Vereins statt. Von ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand einzubringen.
- (2) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig; sind weniger Mitglieder erschienen, wird die Generalversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es die Vereinsziele erfordern, vom Obmann jederzeit einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/10 aller Mitglieder verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- (b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- (c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- (f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- (g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier mit jeweils einem Stellvertreter, sowie Beiräten und politischen Gemeindevertretern der Marktgemeinde Blindenmarkt.  
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere,
  - (a) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie des Arbeitsprogramms und des Voranschlages
  - (b) die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung
  - (c) die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
  - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - (e) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, in weiterer Folge vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen sowie Arbeitskreise und Ausschüsse für besondere Aufgaben- und Problembereiche, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes ergeben, konstituieren.

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, ihm obliegt die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereins.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter in gewählter Reihenfolge.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Ihre Funktionsdauer erstreckt sich auf die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Finanzmittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung zu beantragen.

### **§ 14 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht ausschließlich.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Erforderlichenfalls entsendet der Vorstand die dritte Person. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und endgültig;

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation des Vereinsvermögens zu beschließen. Sie hat zwei Liquidatoren zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen haben, wobei nur wohltätige Vereine, Institutionen oder Zwecke in Betracht kommen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.